



Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband und Finanzausgleichsreglement; Teilrevision

Anträge:

1. Die Synode nimmt Kenntnis von den notwendigen Teilrevisionen des Beschlusses betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband und des Finanzausgleichsreglements.
2. Sie genehmigt die beantragten Teilrevisionen gemäss Synopse.

Begründung

Zwei Gründe führen dazu, dass die rechtlichen Grundlagen für den Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband und dem Finanzausgleich unter bernischen Kirchgemeinden einer Teilrevision unterzogen werden müssen.

Neue Kirchgemeinden

Aus den Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde Bern entstehen per 1. Januar 2027 die Kirchgemeinden Bern, Bethlehem und Paulus. Da Gesamtkirchgemeinden im Steuerrecht als Kirchgemeinden gelten (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz [KStG; BSG 415.0]), entstehen somit aus steuerrechtlicher Sicht aus einer Kirchgemeinde drei Kirchgemeinden. Der kantonalen Steuerverwaltung ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die drei neuen Kirchgemeinden als eigenständige Steuersubjekte zu behandeln. Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt deshalb bis auf weiteres einheitlich für das Gebiet der ungeteilten Gesamtkirchgemeinde. Die neuen Kirchgemeinden müssen für sich eine Lösung suchen, um den Kirchensteuerertrag möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend aufzuteilen.

Sowohl der Beschluss über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband als auch das Reglement über den Finanzausgleich unter bernischen Kirchgemeinden stützen sich grundsätzlich auf Angaben der Steuerverwaltung. Bei einer Spaltung einer Kirchgemeinde kann die Steuerverwaltung, für die daraus entstandenen oder veränderten Kirchgemeinden nicht alle notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Damit der Synodalverband in der Lage bleibt, die entsprechenden Abgaben zu erheben und den Finanzausgleich unter bernischen Kirchgemeinden zu vollziehen, sind die beantragten Teilrevisionen notwendig.

Die beantragten Änderungen können der Synopse entnommen werden.

OECD-Ergänzungssteuer

Per 1.1.2024 traten die Bestimmungen zur OECD-Mindestbesteuerung in Kraft. Der Kanton Bern hat die Verteilung per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat provisorisch eingeführt und wird die Bestimmungen nun per 1.1.2027 in das bernische Steuergesetz überführen. Die Kirchgemeinden müssen angemessen am Ertrag beteiligt werden. Erste Auszahlungen sind von der Steuerverwaltung für die 2. Hälfte 2026 in Aussicht gestellt worden. Die Ergänzungssteuer hat im Wesentlichen die Wirkung einer ergänzenden Gewinnsteuer. Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden. Die Ergänzungssteuern erhöhen diese Unterschiede potenziell. Angelehnt an die Grundidee der ergänzenden Gewinnsteuer ist es deshalb sachlich angezeigt, dass die Ergänzungssteuererträge der Kirchgemeinden in die Bemessungsgrundlage des Finanzausgleichs und der Abgaben an den Synodalverband einbezogen werden.

Die beantragten Änderungen können der Synopse entnommen werden.

Der Synodalrat

Beilage
Synopse